

Eilentscheidung gemäß § 65 (4) KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA zur Neugestaltung des Schützenplatzes in Sangerhausen

Gemäß § 65 (4) KVG LSA entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung in dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 (4) Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

Der Schützenplatz liegt am westlichen Rand der Kernstadt Sangerhausen innerhalb des Sanierungs- und Erhaltungsgebietes. Er bildet als große öffentliche Grünfläche die fußläufige Verbindung zwischen Altstadt und der Westsiedlung mit der anschließenden Süd-Westsiedlung.

Der einstigen Nutzung im Süden durch das Schützenhaus und dem Kulturhaus folgte ein großer Einkaufsmarkt mit verschiedenen Dienstleistungen und Arztpraxen.

Die bisherige Nutzung des Platzes soll im Wesentlichen erhalten bleiben und gestalterisch sowie funktional erweitert und erneuert werden. Das Ziel ist die Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch ein neues Angebot attraktiver Spielflächen und ausreichender Sitzmöglichkeiten. Der bereits abgetragene Springbrunnen soll durch ein Wasserspiel ersetzt werden. Zudem soll ein neuer Spielplatz entstehen und die Wege sollen ertüchtigt werden.

Die Maßnahme sollte ursprünglich in voller Höhe aus den Geldern der Separationsinteressenten finanziert werden. Nach erfolgter Ausschreibung und Submission steht nun ein Gesamtkostenrahmen für die Baumaßnahme in Höhe von 792.705 € fest.

Zur Verfügung stehen im städtischen Investitionsaushalt 500.000 € aus den Geldern der Separationsinteressenten sowie 85.000 € im Ergebnishaushalt. Die restlichen Mittel werden mit Beschlüssen des Sanierungsausschusses vom 07.05.2025 (Nr. 126 / 2025) über 65.000 € sowie vom 22.01.2025 (Nr. 071/2024) über 130.705 € bereitgestellt.

Die Gelder werden vom Treuhandkonto der SALEG mbH auf das unten angegebene städtische Konto übertragen und stehen damit für die Maßnahme zur Verfügung.

12.000 € werden zusätzlich über die Gelder der Separationsinteressenten bereitgestellt. In Summe beträgt die überplanmäßige Ausgabe somit 292.705 €.

Die Finanzmittel stehen für die Maßnahme jeweils auf separaten Konten zur Verfügung. Um jedoch einen geordneten Mittelabfluss im Sinne der Haushaltsklarheit gewährleisten zu können, sollen sämtliche Gelder auf dem Ausgabekonto Produkt 55110100 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau / Sachkonto 09630000 / MNr. 8 zusammengefasst werden.

Gem. § 7 (1) Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen obliegt die Entscheidung über die Gewährung von über- und außerplanmäßigen Mitteln dem Stadtrat, wenn sie einen Wert von 25.000,00 € übersteigen. Da somit gemäß Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen diese Entscheidung über die überplanmäßigen Auszahlungen dem Stadtrat obliegt, müsste die Bewilligung der notwendigen 292.705 € in der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt werden.

Alle vorgenannten finanziellen Mittel – Teilsommen – wurden bereits durch die entsprechenden Gremien verbindlich bewilligt.

Die vorliegende Eilentscheidung betrifft also nur und ausschließlich die Zusammenfassung in einem Produkt/Sachkonto. Diese Zusammenfassung kann nur über einen entsprechenden üpl. Beschluss erfolgen.

Gem. § 9 (3) der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen fungiert der Hauptausschuss für die Stadt als Vergabeausschuss und ist zuständig für die Bestätigung der Vergabe von Aufträgen entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen.

Die Vergabe der hier gegenständlichen Bauleistungen ist im Hauptausschuss am 04.06.2025 vorgesehen. Die Entscheidung über die überplanmäßigen Mittel hat der Vergabeentscheidung voran zu gehen. Um mit einem späteren Baubeginn - aufgrund der eigentlich erforderlichen Beschlussfassung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2025 und den daraus folgenden vergaberechtlichen Konsequenzen - keinen Zeitverzug in der Umsetzung der Maßnahme zu produzieren, **trifft der Oberbürgermeister daher nachfolgende Eilentscheidung gemäß §65 (4) KVG LSA:**

Da die nächste Sitzung des Stadtrates erst am 26.06.2025 ist und die Vergabe des Auftrages für die Neugestaltung des Schützenplatzes bis zum 18.06.2025 (Ende Bindefrist) erfolgen muss, treffe ich die Eilentscheidung über die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 292.705 € für das

- Produkt 55110100 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau
- Sachkonto 09630000 – Anlagen im Bau: Sonstige Baumaßnahmen
- Maßnahme-Nr. 551101M00008 – Schützenplatz.

Die Deckung der zusätzlichen Mittel erfolgt aus

- Produkt 55110100 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau
Sachkonto 23410000 – Sonderposten aus Anzahlungen
Maßnahme-Nr. 551101M00008 – Schützenplatz.



Torsten Schweiger
Oberbürgermeister

Sangerhausen, 22.05.2025